

per E-Mail an:
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

ncsc@ncsc.admin.ch

Zürich, 13. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Cybersicherheitsverordnung (CSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Erlass der Cybersicherheitsverordnung (CSV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries ist der Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences. Wir vertreten die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 250 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus den genannten und verwandten Branchen gegenüber staatlichen Behörden, der Öffentlichkeit und internationalen Organisationen. Zu unseren Mitgliedern zählen Firmen, die von der eingangs erwähnten Verordnung direkt betroffen sein werden.

scienceindustries schliesst sich der Stellungnahme von economiesuisse vollumfänglich an.

Im Rahmen der Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) haben wir uns bereits gegen eine Meldepflicht mit Sanktionsandrohungen ausgesprochen. scienceindustries befürwortet zwar die Einführung einer einfachen und effektiven Meldepflicht für Betreiber kritischer Infrastrukturen im Falle von Cyberangriffen. Die vorgeschlagenen Vorschriften erfüllen diesen Anspruch jedoch nicht vollständig. Mit den folgenden Anpassungen können die Meldeprozesse praxisgerechter gestaltet werden:

- Bessere Abstimmung und Angleichung mit bestehenden Vorschriften und Meldeprozessen, beispielsweise im Datenschutz- oder Finanzmarktrecht.
- Weniger bürokratische Hürden und detaillierte Regulierungen, dafür mehr partnerschaftliche und flexible Zusammenarbeit zwischen Bundesbehörden und den Betreibern kritischer Infrastrukturen, insbesondere bei der Ausgestaltung der Meldeprozesse.
- Berücksichtigung des Gesetzgeberwillens, insbesondere durch praktikable Ausnahmeregelungen bei den neuen Meldepflichten und den Verzicht auf Bestimmungen, die im ISG keine klare rechtliche Grundlage haben.
- Einführung einer Übergangsfrist von mindestens einem Jahr.

Insbesondere lehnen wir Art. 16 Abs. 2 E-CSV ab. Der Gesetzgeber hat die Konkretisierung der Ausnahme von der Meldepflicht dem Bundesrat übertragen, um eine praxisnahe Lösung zu erwirken. Ausnahmen aufgrund der Grösse der Unternehmen festzulegen, ist grundsätzlich ein praktikabler Ansatz. Die Definition eines kleinen Unternehmens sollte jedoch mit anderen, ähnlichen Schweizer Bestimmungen kohärent sein und nicht neue Massstäbe setzen. Eine Begründung für den gewählten Ansatz in den Erläuterungen ist nicht ersichtlich. Gemäss Bundesamt für Statistik (BfS) sind in der Schweiz mindestens in statistischer Hinsicht marktwirtschaftliche Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten als kleine und mittlere Unternehmen definiert. Die Grösse ist auch in Art. 24 DSV verankert. Demnach sind Unternehmen, die am 1. Januar weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, von der Verzeichnisführungspflicht gemäss DSG ausgenommen. Diese Definition sollte auch in der CSV übernommen werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zu Art. 16 Abs. 2 CSV ist unklar, wird zu zahlreichen Rechtsfragen in der Umsetzung führen und ist in der Schweizer Rechtspraxis nicht verankert. So sollen nur Unternehmen von der Meldepflicht ausgenommen werden, welche im betroffenen Bereich weniger als 50 Personen beschäftigen und ihr Jahresumsatz beziehungsweise ihre Jahresbilanzsumme im betroffenen Bereich 10 Millionen Franken nicht übersteigt. Es stellen sich hier zu viele Auslegungsfragen: Was heisst in diesem Kontext Unternehmen? Was heisst weniger als 50 Beschäftigte im betroffenen Bereich? Dieselbe Frage stellt sich dann für den Umsatz resp. die Jahresbilanzsumme im betroffenen Bereich, welche 10 Millionen Franken nicht übersteigen soll. Diese Bestimmung erweist sich als zu rechtsunsicher und im Ergebnis unpraktikabel. Wir lehnen diesen Vorschlag deshalb ab; vielmehr müsste die Bestimmung wie folgt lauten:

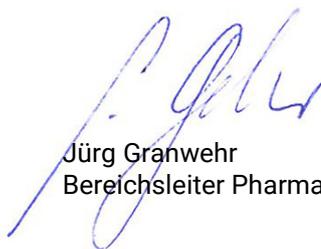
²Unternehmen nach Artikel 74b Absatz 1 Buchstaben f, g, h, l und p ISG, ~~für die Absatz 1 nicht anwendbar ist, sind von der Meldepflicht ausgenommen, sofern sie im betroffenen Bereich weniger als 50 Personen beschäftigen und ihr Jahresumsatz beziehungsweise ihre Jahresbilanzsumme im betroffenen Bereich 10 Millionen Franken nicht übersteigt~~ jeweils am 1. Januar eines Jahres weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Stephan Mumenthaler
Direktor



Jürg Granwehr
Bereichsleiter Pharma & Recht